

**Interessensbekundungsverfahren gem. § 10 Abs. 4, 5; § 11 Abs. 2, 3 HVTG; Ziff. [1.4] Gemeinsamer Runderlass für das Beschaffungswesen (Vergabeerlass)**

Das Interessensbekundungsverfahren (IBV) ersetzt in Hessen den Teilnahmewettbewerb. Es ist eine vereinfachte Art des Teilnahmewettbewerbs zur Auswahl von Bewerbern bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben.

Unbeschadet der der Verfahrensart der Öffentlichen Ausschreibung ist ein IBV zwingend durchzuführen vor einer Beschränkten Ausschreibung und Freihändigen Vergabe ab einem geschätzten Auftragswert von

- 100.000 € bei Bauleistungen
- 50.000 € bei Liefer- und Dienstleistungen sowie geistig-schöpferischen Leistungen (z.B. Planungsleistungen)

In Ausnahmefällen kann ein Teilnahmewettbewerb zulässig sein, wenn sachliche Ausnahmegründe nach den Vergabeordnungen VOB/A/1 und VOL/A/1 greifen (z. B. nur wenige Auftragnehmer können die Leistung erbringen).

Unternehmen sind über die Veröffentlichung eines IBVs aufzufordern, sich nach Maßgabe der in der Bekanntmachung veröffentlichten Bedingungen formlos zu bewerben. Die Bekanntmachung sollte enthalten:

- eine kurze Beschreibung des Auftragsgegenstandes
- Bewerbungsfrist
- Bekanntgabe der Eignungskriterien
- Bekanntgabe der Zuschlagskriterien, ggf. Wertungsschema

Zu beachten ist, dass bei Durchführung einer e-Vergabe (vollelektronisches Verfahren über eine e-Vergabepattform) die Vergabeunterlagen stets elektronisch zur Verfügung zu stellen sind und mit der Auftragsbekanntmachung, also auch ein IBV, vollständig und direkt abzurufen sind. Folglich ist ein IBV bei elektronischer Vergabe mit kompletten Vergabeunterlagen auf der HAD zu veröffentlichen (Vergabeerlass 1.4.). Eine Bewerbung per E-Mail entspricht nicht den Formvoraussetzungen einer e-Vergabe.

Ergänzend ist in der Bekanntmachung eine Mindestzahl (nicht unter 3) und wenn gewollt, auch eine Höchstzahl der im weiteren Verfahren zu berücksichtigenden Bietern anzugeben. Wird keine Höchstzahl angegeben, steht es im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers, nach Eingang der Bewerbungen über die Anzahl der maximal aufzufordernden Bieter zu entscheiden. Sind dem Öffentlichen Auftraggeber geeignete Bieter bekannt, kann er diese zusätzlich zu den Bewerbern aus dem IBV zur Angebotsabgabe auffordern. Sie müssen sich nicht am IBV beteiligen, sofern dem Auftraggeber die Eignung bekannt ist (sog. „gesetzte Bieter“). Die Mindestzahl der Bieter erhöht sich entsprechend der Anzahl gesetzter Bieter, sofern mehr als 1 Bieter „gesetzt“ wird. Das Setzen von Bietern ist bekannt zu machen, in dem in der Bekanntmachung die Anzahl der gesetzten Bieter angegeben wird. Die Auswahl der Bieter erfolgt anhand der Eignungsnachweise.

Gehen Bewerbungen nach Ablauf der Frist ein, dürfen diese nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt, wenn keine oder zu wenige Bewerbungen eingehen, dann ist eine Ergänzung mit zusätzlichen Bewerbern unzulässig.

Möchte ein Bewerber über die Ablehnung seiner Bewerbung informiert werden, muss dies unverzüglich nach abgeschlossener Prüfung durch den Auftraggeber erfolgen. Hierbei sind die Gründe für die Nichtberücksichtigung gem. § 19 Abs. 2 VOB/A, § 19 Abs. 1 VOL/A anzugeben.

**Von einem IBV kann in folgenden Fällen abgesehen werden:**

- wenn die Leistung aus technischen oder künstlerischen Gründen nur von einem bestimmten Unternehmen ausgeführt werden kann.
- Aufgrund des Bestehens von Ausschließlichkeitsrechten für ein bestimmtes Unternehmen
- Dringlichkeit (es liegen zwingende Gründe infolge von Ereignissen vor, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat und nicht voraussehen konnte)
- Wenn die Durchführung unzweckmäßig wäre
- Geheimhaltungserfordernis